

Allgemeine Einkaufsbedingungen der GUGLER Water Turbines GmbH

I. Anwendungsbereich

Die Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) finden auf alle von GUGLER Water Turbines GmbH (in der Folge -GWT- bzw. -wir- genannt) getätigten Bestellungen Anwendung.

II. Geltung der AEB

Auf die zwischen GWT und dem Vertragspartner begründeten Rechtsverhältnisse finden ausschließlich die AEB Anwendung. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden selbst dann keine Anwendung, wenn Lieferungen / Leistungen ohne Widerspruch entgegengenommen werden. Die folgenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Leistungen.

III. Vertragsabschluss

1. Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie von GWT schriftlich erteilt oder schriftlich bestätigt werden. Mündliche oder telefonische Vereinbarungen, Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung durch GWT. Bestellungen sowie deren Änderungen können, soweit von GWT gewünscht, auch durch Datenfernübertragung (z.B. E-Mail, Fax usw.) erfolgen. Hat der Vertragspartner nicht binnen **3 (drei)** Tagen ab Zugang der Bestellung die Ausführung abgelehnt, gilt der Vertrag als geschlossen.
2. Eine Vergütung für Besuche, die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. wird nicht gewährt.
3. Wir sind berechtigt, den Vertragsgegenstand nach Vertragsabschluss zu ändern, sofern dies für den Vertragspartner zumutbar ist. Bei einer Vertragsänderung sind die Auswirkungen, insbesondere Mehr- oder Minderkosten und Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen. Kann hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten und Liefertermine jedoch keine zufrieden stellende Einigung erzielt werden, ist GWT berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Ein Kostenersatz etwaiger bis zum Auflösungsstermin aufgelaufener Kosten ist in diesem Fall nur unter detaillierter Aufstellung der Kosten (unter Beilegung der unterzeichneten Stundenberichte) und Übergabe des in Rechnung gestellten Materials möglich.

IV. Geheimhaltung

1. Der Vertragspartner hat Vertragsverhandlungen sowie den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Er verpflichtet sich, alle ihm durch die Geschäftsbeziehung mit GWT bekannt werdenden nicht offenkundigen Tatsachen als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und diese Verpflichtung auf Sublieferanten zu überbinden. Bei Zuwiderhandlung gegen die Geheimhaltung hat der Vertragspartner mit rechtlichen Schritten zu rechnen. In diesem Fall gilt als Gerichtsstand Linz als vereinbart.
2. Auf geschäftliche Verbindungen mit GWT darf erst nach vorheriger schriftlicher Zustimmung hingewiesen werden.

V. Preise, Versand, Verpackung

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise exklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Im Preis enthalten sind Kosten für Verpackung, Zoll und Zollformalitäten sowie für Transport bis zu der von GWT in der Bestellung angegebenen Versandanschrift.

2. Jede Lieferung hat einen Lieferschein zu enthalten, in dem die Lieferung nach Art, Menge und Gewicht genau zu gliedern ist. Lieferscheine, Frachtbriefe, Rechnungen und die gesamte Korrespondenz müssen unsere Bestellnummer und, wenn von uns angegeben, auch die Projektnummer und -bezeichnung enthalten. Bei Sammellieferungen müssen in den Lieferscheinen und Rechnungen alle von GWT angegebenen Bestellnummern und Projektnummern den Positionen entsprechend angeführt sein. Widrigenfalls kann GWT die Ausstellung korrigierter Unterlagen verlangen. In diesem Fall beginnen die Fristen (insbesondere die Zahlungsfrist) naturgemäß erst mit Erhalt der korrigierten Lieferpapiere und Rechnung(en).
3. Der Rechts- und Gefahrenübergang erfolgt nach Abladung der Ware durch den Vertragspartner bzw. in dessen Auftrag liefernden Spediteur an der Versandanschrift.
4. Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Die Verpackung ist auf unser Verlangen vom Vertragspartner auf seine Kosten zurückzunehmen. Wenn in der Bestellung nicht anders vereinbart, sind die Waren vom Vertragspartner auf seine Kosten gegen Transportschäden zu versichern.

VI. Technische Dokumentation

Der Lieferung ist eine ausführliche technische Dokumentation, die die Montage- Betriebs- und Wartungsanleitungen, Schaltpläne, Schnittzeichnungen, Ersatzteillisten, Sicherheitshinweise usw. umfasst, beizuschließen. Bei Vertragsabschluss wird vereinbart in welcher Sprache die Dokumentation auszufertigen ist. Liegt die Dokumentation bei Auslieferung noch nicht vor, so kann keine Zahlungsfreigabe erfolgen. Es kann in diesem Fall zusätzlich vereinbart werden, dass die Dokumentation innerhalb einer Nachfrist beizubringen ist. Für die Qualität der Dokumentation haftet der Vertragspartner.

VII. Zahlung

1. Rechnungen sind mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung/Leistung gesondert in ordnungsgemäßer Form zu legen (siehe auch V., Z 2.) Bei nicht ordnungsgemäß gelegten Rechnungen verschiebt sich der Rechnungseingang bis zur Richtigstellung der Rechnung. Wenn in der Bestellung nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungseingang unter Inanspruchnahme von 3 % Skonto, ansonsten ist der Rechnungsbetrag 60 Tage nach Rechnungseingang zur Zahlung fällig. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Zahlungsfrist zur Anweisung gebracht wird. Das Risiko des verspäteten Ankommens trifft den Vertragspartner.
2. Zahlungen erfolgen nach unserer Wahl in der am Sitz des Vertragspartners im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Währung oder in Euro.
3. Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung und der preislichen und rechnerischen Richtigkeit. Weicht die Lieferung von der Bestellung in Qualität oder Quantität ab, sind wir berechtigt, unsere Zahlungen bis zur Bewirkung der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung zurückzuhalten.

VIII. Aufrechnung, Abtretung, Zurückbehaltung

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, mit Forderungen gegen GWT aufzurechnen. Forderungen des Vertragspartners dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht abgetreten werden. Die Zurückbehaltung der Leistung des Vertragspartners ist ausgeschlossen.

IX. Termine, Verzug, Höhere Gewalt

1. Die vereinbarten Termine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins/der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der Warenannahmestelle am vereinbarten Lieferort. Für die rechtzeitige Erbringung von Leistungen ist die Übergabe des Werkes maßgebend.

Pro Woche des Lieferverzugs berechnet GWT dem Vertragspartner 3% des Auftragswertes. Die Vertragsstrafe (Pönale) ist mit 10% des Auftragswertes begrenzt, danach kann GWT den Vertrag einseitig kündigen (siehe IX. Z3).

2. Der Vertragspartner hat alle dafür erforderlichen Maßnahmen zu treffen, dass Liefertermine und Lieferfristen eingehalten werden. Erkennt der Vertragspartner, dass die Einhaltung eines Liefertermins/einer Lieferfrist gefährdet ist, hat er uns unverzüglich und nachweislich über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung in Kenntnis zu setzen.

3. Im Falle des Verzuges können wir entweder Erfüllung und Schadenersatz wegen der Verspätung begehren oder unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur Nachholung den Rücktritt vom Vertrag erklären. Der Rücktritt vom Vertrag läßt den Anspruch auf Ersatz des durch die Nichterfüllung verursachten Schadens unberührt.

4. Der Vertragspartner kann sich auf das Ausbleiben von zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Daten, Unterlagen usw. nur berufen, wenn er diese schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

5. Höhere Gewalt und nicht verschuldete Arbeitskämpfe befreien die Vertragsparteien auf Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Wir sind jedoch zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch die höhere Gewalt oder den Arbeitskämpfe verursachten Verzögerung bei uns unter wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht mehr von Interesse ist.

6. Bei vorzeitiger Lieferung erfolgt der Gefahrenübergang erst zum vereinbarten Liefertermin. GWT ist vor einer beabsichtigten vorzeitigen Anlieferung zu verständigen und es bleibt GWT vorbehalten, diese anzunehmen. Die Ware kann im Zweifelsfall entweder auf Kosten des Vertragspartners zurückgeschickt oder gelagert werden. Von einer vorzeitigen Lieferung unberührt bleiben die ursprünglich vertraglich vereinbarten Zahlungstermine u. -konditionen.

X. Garantie, Gewährleistung

1. Der Vertragspartner garantiert, dass alle Lieferungen/Leistungen dem Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Fachverbänden, Normungsinstituten und Berufsgenossenschaften entsprechen, frei von Rechten Dritter sind und dass er uneingeschränkt verfügungsberechtigt ist. Hat der Vertragspartner Bedenken gegen die von uns gewünschte Konstruktion, so hat er diese unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2. Bei Kauf- und Werklieferungsverträgen werden wir dem Vertragspartner offene Mängel der Lieferung anzeigen, sobald sie nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang festgestellt werden. Unsere Anzeige gilt jedenfalls als unverzüglich, wenn sie binnen zwei Wochen nach Eingang der Lieferung erfolgt. Im Falle einer vorzeitigen Anlieferung verlängert sich diese Frist um den Zeitrahmen der

vorzeitigen Lieferung. Sonstige Mängel werden wir innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis anzeigen.

3. Ist die Ware nicht vertragsgemäß, können wir Ersatzlieferung, Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden oder Preisminderung begehren. Bei wesentlicher Vertragsverletzung und wenn der Vertragspartner nicht binnen angemessener Frist Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden oder Ersatzlieferung leistet oder diese verweigert, können wir die Aufhebung des Vertrages erklären. Das Recht, Schadenersatz zu verlangen, wird durch die Ausübung eines dieser Rechtsbehelfe nicht berührt. Der Vertragspartner hat uns darüber hinaus die mit der Fehlersuche in Zusammenhang stehenden Kosten, wie z.B. Kosten für den Aus- und Einbau, Gutachterkosten, Transportkosten usw. zu ersetzen.

4. Kommt der Vertragspartner seiner Gewährleistungsverpflichtung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, können wir die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten und Gefahr selbst setzen oder von Dritten setzen lassen. Gleiches gilt in dringenden Fällen oder bei geringfügigen Mängeln.

5. Die Gewährleistungsfrist beträgt bei unbeweglichen Sachen drei und bei beweglichen Sachen zwei Jahre, sofern in der Bestellung nichts anderes vereinbart ist (insbesondere kann vereinbart werden, dass die Gewährleistungsfrist mit der Inbetriebnahme bzw. Abnahme durch unseren Endkunden beginnt). Sie beginnt mit Ablieferung der Ware, Erbringung oder Abnahme der Leistung, wenn eine solche vereinbart wurde, zu laufen.

6. Wird aufgrund von Beanstandungen Ersatz geliefert, die gelieferte Ware verbessert oder das Fehlende nachgetragen, beginnt die Gewährleistungsfrist von neuem zu laufen.

7. Von uns beigestellte Zeichnungen, Berechnungen, sonstige technische Unterlagen und behördliche Genehmigungen befreien den Vertragspartner nicht von seiner Verantwortung. Auf unser Verlangen hin sind die von uns beigestellten Unterlagen nach erfolgter Lieferung an uns zurückzugeben.

XI. Haftung

1. Als Schadenersatz für die Nichterfüllung einer seiner vertraglichen (Aufklärungs-, Sorgfalts- und Leistungs-) Pflichten hat uns der Vertragspartner verschuldens-unabhängig den entstandenen Verlust einschließlich des entgangenen Gewinns zu ersetzen.

Der Vertragspartner ist befreit, wenn er beweist, dass die Nichterfüllung auf einem außerhalb seines Einflussbereiches liegenden Hinderungsgrund beruht und dass von ihm vernünftigerweise nicht erwartet werden konnte, den Hinderungsgrund bei Vertragsabschluß in Betracht zu ziehen oder den Hinderungsgrund oder seine Folgen zu vermeiden oder zu überwinden.

2. Beruht die Nichterfüllung des Vertragspartners auf der Nichterfüllung eines Dritten, dessen er sich zur völligen oder teilweisen Vertragserfüllung bedient, so ist der Vertragspartner von der Haftung nur befreit, wenn er nach Z1 befreit ist und wenn der Dritte selbst ebenfalls nach Z1 befreit wäre, sofern Z1 auf ihn Anwendung fände.

3. Werden wir wegen Verletzung behördlicher Vorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen wegen der Fehlerhaftigkeit unseres Produktes in Anspruch genommen, die auf die Ware/Leistung des Vertragspartners zurückzuführen ist, sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückholaktion und etwaiger in diesem Zusammenhang erstellter Gutachten.

XII. Sicherheitsleistung

1. Für den Fall, dass über das Vermögen/Unternehmen des Vertragspartners das Schuldenregulierungs-, Insolvenz- oder Ausgleichsverfahren eröffnet oder ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt wird, sind wir berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
2. Wir sind berechtigt, unsere Leistung bis zur Bewirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung zu verweigern, wenn diese durch schlechte Vermögensverhältnisse des Vertragspartners gefährdet ist.
3. In den in Z1 und Z2 genannten Fällen können wir eine angemessene Sicherheitsleistung für die Dauer der jeweils relevanten Gewährleistungszeiträume einbehalten.

XIII. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen der AEB rechtsunwirksam sein oder ungültig werden, berührt dies die Gültigkeit der anderen Bestimmungen und der unter Zugrundelegung der AEB geschlossenen Verträge nicht. Die Parteien verpflichten sich an Stelle der rechtsunwirksamen oder ungültig gewordenen Bestimmung unverzüglich eine, die inhaltlich dem wirtschaftlichen Zweck auf rechtlich zulässige Weise am nächsten kommt, zu vereinbaren.

XIV. Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand

1. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort die von uns angegebene Versandanschrift.
2. Die Vertragssprache ist deutsch. Bedienen sich die Vertragsparteien daneben einer anderen Sprache, ist nur der Wortlaut des deutschen Vertrages authentisch.
3. Auf die zwischen uns und dem Vertragspartner begründeten Rechtsverhältnisse findet österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.
4. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus den zwischen den Vertragsparteien auf Grundlage der AEB begründeten Rechtsverhältnissen unterwerfen sich diese dem sachlich ausschließlich zuständigen Gericht in Linz. Für den Fall, dass das in Österreich zu erwirkende Urteil im Sitzstaat des Vertragspartners aus rechtlichen Gründen nicht vollstreckt werden könnte, unterwerfen sich die Vertragsparteien der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer, nach der von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichter endgültig unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges entschieden wird, sofern der Vollstreckung eines Schiedsspruchs im Sitzstaat keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Das Schiedsgericht besteht aus 1 bzw. 3 Schiedsrichter(n). Schiedsgerichtsort und Ort für mündliche Verhandlungen ist Linz. Die Schiedssprache ist Deutsch. Die Entscheidung nach billigem Ermessen ist ausgeschlossen. Auf die Schiedsklausel findet österreichisches materielles Recht Anwendung.